

# **Allgemeine Hinweise für die Grabgestaltung auf den städtischen Friedhöfen**

## ***Hohe Ward, Wolbeck, Angeldomde, Albachten und Nienberge***

1. Legen Sie das Grabbeet innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch an. Gärtnerisch angelegt ist das Grab auch als Rasengrab.
2. Gestalten Sie das Grab so, dass es an die Umgebung angepasst ist. Bedenken Sie, dass großwüchsiges Grün andere Gräber beeinträchtigen kann und somit nicht gepflanzt werden darf.
3. Lassen Sie sich die richtige Größe und Lage des Grabes von unseren Mitarbeitenden markieren oder beauftragen Sie eine Gärtnerei mit der Grabanlage.
4. Aus Rücksicht auf die Umwelt darf kein Material verwendet werden, das mehr als 1/3 Torf enthält.
5. Wenn Sie Kiesel- oder Ziersteine als Dekoration benutzen möchten, dürfen diese nicht bis an den Grabbeetrand reichen und nur maximal die Hälfte der zulässigen Grabbeetgröße bedecken. Kieselsteine am Grabbeetrand sind gefährlich, denn sie werden beim Rasenmähen wie Geschosse umhergeschleudert und können andere Friedhofsbesuchende und unsere Mitarbeitenden verletzen oder Grabsteine beschädigen. Eine untergelegte Folie muss wasserdurchlässig sein. Bei einer Beerdigung (ggf. Zubeerdigung einer Urne) oder wenn das Grab mit Rasen eingesät werden soll, müssen Sie die Steine selbst entfernen.
6. Die Grabbeete dürfen nur 10 cm erhöht auf der Grabstätte angelegt werden. Der Gießaufwand verringert sich und die zusätzliche Sicherung des Grabbeets entfällt.
7. Einfassungen sind auf diesen Friedhöfen möglich, müssen jedoch vorher genehmigt werden.
8. Bevor ein Grabmal gesetzt wird, muss der von Ihnen beauftragte Steinmetzbetrieb dazu eine Genehmigung beantragen.
9. Grababdeckungen sind bei Sarggräbern höchstens bis zur Hälfte der zugelassenen Grabbeetgröße erlaubt, bei Urnengräbern sind Ganzabdeckungen erlaubt. Grababdeckungen sind genehmigungspflichtig. Die entsprechende Genehmigung kann Ihr Steinmetzbetrieb für Sie beantragen.
10. Stellen Sie Kerzen nur in geschlossenen Behältern auf.
11. Pflanzen-, tier- und pilztötende Giftstoffe wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide sowie tiervergrämende Mittel (z.B. „Marderschreck“) sind verboten. Nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebinden und Grabschmuck sowie elektrisch betriebene Lichterketten dürfen nicht verwendet werden.
12. Teilen Sie als nutzungsberechtigte Person bei Umzug oder sonstigen Änderungen bitte unbedingt Ihre neuen Kontaktdaten mit. Wichtig ist auch die Angabe einer neuen Ansprechperson, falls sich diese ändert.

13. Für Wahlgräber am Urnenbaum gelten folgende Bestimmungen: Bei dieser Grabart handelt es sich um ein Rasengrab ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Als Grabmal ist eine 40 x 40 cm große Steinplatte zulässig, die genehmigungspflichtig ist. Grabschmuck, Blumen und Kerzen dürfen nicht abgestellt werden, da diese die Pflegearbeiten behindern würden.
14. Für die Kolumbarien gelten folgende Gestaltungshinweise: Die Verschlussplatten werden durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt und verbleiben im Eigentum der Stadt Münster.

Bei den Außenkolumbarien dürfen neben Inschriften, wetterfesten Lichtbildern auch Blumenvasen und Grableuchten an der Verschlussplatte angebracht werden. Wichtig ist dabei jedoch, dass alle Gegenstände fest mit der Platte verschraubt oder verklebt sind. Ebenfalls dürfen Blumen, Kerzen und sonstige Gestaltungselemente die benachbarten Nischen nicht verdecken oder beschatten.

Bei dem Kolumbarium im Gebäude (Friedhof Hohe Ward) dürfen die Verschlussplatten mit Inschriften versehen werden. Bitte beachten Sie hierzu die Bestimmungen in der Friedhofssatzung. Darüber hinaus ist das Anbringen von Blumenvasen, Grableuchten oder anderen Gestaltungselementen nicht zulässig. Grabschmuck darf an den hierfür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Echte Kerzen dürfen hier aus Sicherheitsgründen nicht abgestellt werden.